

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Haushalt und Finanzen

Hannover, den 22.11.2012

Entwurf eines Gesetzes zur Rückführung der Nettoneuverschuldung 2012 und 2013

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/5385

Berichterstatter: Abg. Heinrich Aller (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Heinrich Aller
Vorsitzender

^{*)} Die Drucksache 16/5433 - ausgegeben am 27.11.2012 - ist durch diese Fassung zu ersetzen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/5385

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

**Gesetz
zur Rückführung der Nettoneuverschuldung 2012 und 2013**

**Gesetz
zur Rückführung der Nettoneuverschuldung 2012 und 2013 und zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs**

Artikel 1

Änderung des Haushaltsgesetzes 2012/2013

Artikel 1

Änderung des Haushaltsgesetzes 2012/2013

Das Haushaltsgesetz 2012/2013 vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 475) wird wie folgt geändert:

unverändert

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Zahl „27 202 907 000“ durch die Zahl „27 173 907 000“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Zahl „27 494 278 000“ durch die Zahl „27 210 278 000“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Zahl „1 225 000 000“ durch die Zahl „720 000 000“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Zahl „970 000 000“ durch die Zahl „620 000 000“ ersetzt.
3. Die Anlage 1 (Gesamtplan) erhält die als **Anlage** beigefügte Fassung.

* *Auf den Abdruck der in der Drucksache 16/5385 enthaltenden Anlage wurde verzichtet.*

4. Die Einzelpläne werden nach Maßgabe der Nachträge zu den Einzelplänen geändert.

* *Auf den Abdruck der gesondert verteilten Nachträge zu den Einzelplänen 08 und 13 wurde verzichtet.*

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

§ 24 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), erhält folgende Fassung:

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/5385

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

„§ 24
Übergangsvorschriften

¹Die Erhöhung der Ansätze für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2012 durch die Änderung des Haushaltsgesetzes 2012/2013 ist abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2012 zu berücksichtigen. ²Die sich aus der Erhöhung der Ansätze für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2012 durch die Änderung des Haushaltsgesetzes 2012/2013 ergebenden Veränderungen bei der Höhe der Schlüsselzuweisungen in 2012 bei Gemeinden und Samtgemeinden werden ausschließlich den Umlagegrundlagen nach § 15 Abs. 2 für das Jahr 2013 hinzugechnet.“

Artikel 2/1
Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Zwölften Buchs des
Sozialgesetzbuchs

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2011 (Nds. GVBl. S. 81), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Träger der Sozialhilfe

(1) Die Sozialhilfe wird von örtlichen und überörtlichen Trägern geleistet.

(2) ¹Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die Landkreise und die kreisfreien Städte sowie die Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet. ²Sie führen die Aufgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe im eigenen Wirkungskreis durch. ³Abweichend von Satz 2 ist die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, ausgenommen der Sach- und Dienstleistungen nach § 42 Nr. 3 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII), staatliche Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

(3) Überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist das Land.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/5385

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

(4) ¹Für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthalt der oder des Leistungsberechtigten liegt. ²Im Übrigen gilt für die örtliche Zuständigkeit für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung § 98 Abs. 2, 4 und 5 SGB XII entsprechend.“

2. **§ 2 wird gestrichen.**
3. **In § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII)“ durch die Bezeichnung „SGB XII“ ersetzt.**

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2/1 am 1. Januar 2013 in Kraft.